

Benutzungsordnung
für die gemeindeeigenen Einrichtungen
der Gemeinde Abstatt

Der Gemeinderat hat am 26. Juli 2022 folgende Benutzungsordnung für die Wildeckhalle, das Vereinszentrum „Goldschmiedstraße“ und das Bürgerhaus „Alte Schule“ beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich und
Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Diese Benutzungsordnung samt ihren Anlagen findet Anwendung auf die gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Wildeckhalle, des Vereinszentrums „Goldschmiedstraße“ und des Bürgerhauses „Alte Schule“.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Abstatt im Sinne des § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dienen dem schulischen, kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem werden die Räumlichkeiten insbesondere Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen neben den in Absatz 2 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern sowie für anderen Werbeveranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung im Einzelfall.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Hallen bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil der Antrag auf Überlassung und diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen der unter §1 genannten Räumlichkeiten ist mindestens 4 Wochen vor geplantem Überlassungsstermin schriftlich mit Abgabe des Überlassungsformulars bei der Gemeindeverwaltung und zusätzlich bei dem zuständigen Hausmeister einzureichen.
- (3) Anträge von Vereinen oder Organisationen müssen von einem Vertretungsberechtigten oder der Organisation gestellt werden.
- (4) Aus einer fernmündlichen oder schriftlichen Terminvormerkung oder aus einem eingereichten Antrag kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Vereinbarung und Überlassung des Vertragsgegenstandes abgeleitet werden.
- (5) Die Gemeinde schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag ab und setzt das Benutzungsentgelt gemäß den Anlagen dieser Benutzungsordnung und die Höhe der Sicherheitsleistung fest. Erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde und der Zahlung der vereinbarten Sicherheitsleistung ist die Überlassung für die Gemeinde verbindlich.
- (6) Für die dauernde Benutzung der Hallen und / oder ihrer Nebenräume durch die Vereine wird ein Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden im Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Halle und der Nebenräume begründet und diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

§ 3

Beginn der Überlassung

- (1) Der Veranstalter kann die beantragten Räumlichkeiten ab dem im wirksamen Vertrag bzw. in der Überlassungserklärung genannten Zeitpunkt nutzen. Eventuelle Aus- oder Abbauten sind im Rahmen der angegebenen Bereithaltungszeit durchzuführen.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter / Benutzer bekannten Zustand überlassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße

Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister beanstandet.

- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Inventar darf vom Benutzer nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung genutzt werden.
- (4) Die Lagerung von Gegenständen in Räumlichkeiten / auf Flächen des Vertragsgegenstandes bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Nach Beendigung der Überlassung oder Widerruf der Zustimmung sind die Gegenstände unverzüglich aus den Räumlichkeiten / Flächen des Vertragsgegenstandes zu entfernen.
- (5) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeindeverwaltung nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Gemeindeverwaltung kann zusätzlich 50 % des Benutzungsentgelts als Ausfallentschädigung verlangen. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen wichtigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehört auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese ange-

meldet bzw. genehmigt wurde oder wenn bei einer Veranstaltung Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind. Des Weiteren sind verbotene Organisationen von der Benutzung ausgeschlossen.

- (3) Die Gemeinde kann die Vorlage eines Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter nicht zu einer Programmänderung bereit, so kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder Gründe des Absatzes 2 vorliegen, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

II. Pflichten

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen; Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Verkürzung der Gaststättensperrzeit, Schankerlaubnis, feuerpolizeiliche Abnahme usw. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeindeverwaltung beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeindeverwaltung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vor-

schriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen.

- (4) Ferner verpflichtet er sich, sämtliche gesetzliche Bestimmungen zu beachten, insbesondere über die Sperrzeit, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung und Ordnung, sowie die Befolgung der Benutzungs- und insbesondere der Beachtung der Hausordnung zu sorgen hat.
- (6) Kommt die Gemeinde Abstatt bei Prüfung des Nutzungsantrags zu dem Ergebnis, dass eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder eine sachkundige Aufsichtsperson während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung notwendig ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von dem Veranstalter beauftragt. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- (7) Die Beauftragten der Gemeinde, Aufsichtspersonen und Hausmeister haben während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlichen Zutritt zu den Räumlichkeiten. Ihnen ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- (8) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffene Einrichtung zu benutzen. Die Abwicklung des Garderobenbetriebes ist jeweils mit dem Veranstalter zu regeln.

§ 7

Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

- (1) Der Veranstalter hat den Einsatz von Polizei, Ordnungsdienst, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst mit der Ortspolizeibehörde abzustimmen. Der Einsatz dieser Organisation hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist je nach Art und Ablauf einer Veranstaltung berechtigt, eine Brandwache zu fordern. Der Umfang der Brandwache wird von der Gemeinde nach Absprache mit dem Feuerwehrkommandant festgelegt; der Veranstalter hat die Kosten zu tragen, es gilt die jeweils gültige Gebührenordnung.

§ 8 Hausordnung

- (1) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in den Einrichtungen haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten. Ferner ist jeglichen Anweisungen von Vertretern der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bei Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen Folge zu leisten.

§ 9 Dekoration und Ausschmückung für vorübergehende Zwecke; Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand; Werbung

- (1) Die Ausschmückung der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Dabei dürfen keinerlei Schäden entstehen (z.B. durch Benageln, Bemalen oder Bekleben der Wände und Fußböden). Für die Dekorationen und Ausschmückungen des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei hat der Veranstalter den Weisungen des Hausmeisters bzw. eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten. Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Alle eingebrachten Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen und bei Bedarf zu entsorgen. Entsorgungskosten trägt der Veranstalter.
- (2) Jegliche Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen nicht ohne Zustimmung des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vorgelegt wird.
- (4) Jede Art der Werbung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Hausmeisters.
- (5) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.

§ 10

Ausstattung der Räume

- (1) Das Aufstellen und das Aufräumen der Tische und Stühle ist Sache des Hausmeisters. Der Veranstalter hat rechtzeitig - spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung - mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Der entstandene Aufwand wird über die Hausmeisterentschädigungspauschale abgerechnet.

§ 11

Beleuchtung, Heizung und Lüftung

- (1) Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Einrichtungen und ihren Nebenräumen richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird vom Hausmeister festgelegt.

§ 12

Bewirtschaftung

- (1) Es besteht die Möglichkeit, die Bewirtschaftung als Veranstalter durchzuführen. Die für die Erteilung der Wirtschaftserlaubnis notwendige Zustimmung der Gemeinde gilt mit der Überlassung der Halle für eine bewirtschaftete Veranstaltung als gegeben.
- (2) Die vorhandene KÜcheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
- (3) Fehlbestände werden nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- (4) Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen sowie deren Inventar sind vom Veranstalter spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag gereinigt zu übergeben.

§ 13

Besucherhöchstzahl

- (1) Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach den gültigen Bestuhlungsplänen.

§ 14

Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der gemeindeeigenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde nicht.

- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, vorliegt.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unberührt.
- (7) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Insbesondere ist der Nutzer zum Schadensersatz verpflichtet bei Fehlbeständen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen. Des Weiteren ist die Gemeinde dazu berechtigt, alle aufgrund der Nutzung entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Benutzers zu beseitigen.
- (8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und Garderobe. Dies gilt auch für Fahrzeuge aller Art, die auf den Parkplätzen des Vertragsgegenstandes abgestellt sind.

§ 15

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeindeverwaltung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (2) Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Räu-

mung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadenersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.

- (3) Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

III. Schlussvorschriften

§ 16

Erhebung des Entgeltes

- (1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Einrichtungen Gebühren gemäß den Gebührenordnungen in den Anlagen 3 bis 5 zu entrichten.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt bei terminlichen Veranstaltungen nach der Veranstaltung und erfolgter Übergabe des Vertragsgegenstandes unter Einbezug der eventueller in dem Übergabeprotokoll festgehaltenen zusätzlichen Kosten.
- (3) Bei Vereinen, die Anspruch auf Förderung nach der gültigen Vereinsförderrichtlinie vom 1. Januar 2021 haben, erfolgt die Behandlung des Entgeltes als Sportförderung für folgende Überlassungen der Räumlichkeiten bzw. Sportanlagen:
 - a. Übungsbetrieb (periodische Belegung von Montag bis Freitag)
 - b. Jugendveranstaltungen
- (4) Ferner werden bei Dauerüberlassung (Mietverhältnis) einzelner Räumlichkeiten der Einrichtungen an Vereine die anteiligen Nebenkosten in Rechnung gestellt. Es gelten die Vorgaben der Vereinsförderrichtlinie.

§ 17

Mehrwertsteuer

- (1) Alle in den Anlagen 3 bis 5 vorgenannten Gebühren beinhalten keine Mehrwertsteuer. Soweit die Leistungen, die den in dieser Verordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 18 Kaution

- (1) Von den Veranstaltern wird eine Kaution nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung verlangt. Sie ist im Voraus zu entrichten und muss spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeinde gutgeschrieben sein, andernfalls ist die Gemeindeverwaltung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2.
- (3) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Die Veranstalter müssen einen Ansprechpartner nennen.

§ 19 Erfüllung und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist ausschließlich Abstatt. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2022 zusammen mit der

- | | |
|---------------|---|
| Anlage 1 | (Hausordnung) |
| Anlage 2 | (Zusatzbestimmungen für den Gebrauch als Turnhalle) |
| Anlagen 3 – 5 | (Gebührenordnungen der Einrichtungen) |

in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Benutzungsordnungen, Gebührenordnungen und Richtlinien der Gemeinde Abstatt außer Kraft:

Die Benutzungsordnung für die Wildeckhalle vom 1. Januar 1999 tritt außer Kraft.

Die Gebührenordnung für die Wildeckhalle vom 1. Januar 2011 tritt außer Kraft.

Die Benutzungsordnung für das Vereinszentrum „Goldschmiedstraße“ vom 1. Januar 1999 tritt außer Kraft.

Die Gebührenordnung für das Vereinszentrum „Goldschmiedstraße“ vom 1. Januar 2011 tritt außer Kraft.

Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus „Alte Schule“ vom 1. Januar 1999 tritt außer Kraft.

Die Gebührenordnung für das Bürgerhaus „Alte Schule“ vom 1. Januar 2011 tritt außer Kraft.

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach § 4 Abs. 4 GemO nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Abstatt, 26.07.2022

gez. Zenth

Bürgermeister

<p style="text-align: center;">Hausordnung für die gemeindeeigenen Einrichtungen</p>
--

§ 1
Hausrecht

- (1) Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus, mit der Maßgabe, dass sie den oder die Störer aus dem Bereich des Veranstaltungsgeländes verweisen können. Ihren jeweiligen Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter bzw. Benutzer verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich zur Ordnung zu rufen und ggf. aus dem Hause zu weisen.
- (2) Den Hausmeistern oder den Gemeindebediensteten ist jederzeit unentgeltlicher Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 2
Beginn und Ende einer Veranstaltung

- (1) Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich nach den im abgeschlossenen Benutzungsvertrag (§ 2 Abs. 5 Benutzungsordnung) festgesetzten Zeiten. Dem jeweiligen Veranstalter/Benutzer wird zur Pflicht gemacht, stets für Ordnung zu sorgen. Er ist für alle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Beschädigungen an den Hallen, ihren Einrichtungsgegenständen und Geräten verantwortlich. Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen.
- (2) Ein Ordnungsdienst/verantwortlicher Leiter ist einzuteilen und dem Hausmeister zu nennen.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die Räume innerhalb einer Viertelstunde geräumt werden. Die polizeiliche Sperrzeit bzw. eine genehmigte Sperrzeitverkürzung sind zu beachten. Sollte sich der Beginn einer Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 3 Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Einrichtung wird vom Hausmeister je nach Bedarf vor Beginn der Veranstaltung geöffnet und dem Veranstalter/Benutzer übergeben. Bei Veranstaltungsbeginn ist der Aufenthalt in der Einrichtung nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis oder mit entsprechender Legitimation gestattet. Die Einrichtung kann im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden. Jeder Veranstalter/Benutzer sollte in besonderem Maße darauf bedacht sein, dass die Einrichtung und seine Einrichtungsgegenstände und Geräte als Gut der Allgemeinheit in einem ordentlichen Zustand bleiben.

§ 4 Anbringen von Dekorationen

- (1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden.
- (2) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Der Veranstalter/Benutzer hat sich rechtzeitig darüber zu informieren.
- (3) In allen Gebäuden und Gebäudeteilen, einschließlich deren Vorplätzen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen – auch zur Zubereitung von Speisen, pyrotechnischen Sätzen oder anderen explosionsgefährlichen Stoffen untersagt. Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 5 Technische Anlagen

- (1) Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen, dürfen nur vom Hausmeister oder von eingewiesenem Personal bedient werden.
- (2) Ohne Zustimmung des Hausmeisters dürfen elektrische Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Vereinseigene Geräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

§ 6 Fundsachen

- (1) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 7
Mitbringen von Tieren

- (1) Tiere dürfen in die Hallen/Räumlichkeiten nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 8
Rauchen

- (1) In den gesamten Gebäuden ist das Rauchen verboten.

§ 9
Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung und auch keinerlei Haftung für Unfälle, die durch die Benutzung der Einrichtungsräume sowie ihrer Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Gebäudeeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 10
Zuwiderhandlungen

- (1) Wiederholte oder besonders schwere Verstöße gegen diese Hausordnung haben den Zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus dem Bereich der Einrichtung zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Verwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

Zusatzbestimmungen für den Gebrauch als Sporthallen

§ 1 **Geltung, Zweck**

- (1) Diese Bestimmungen dienen dem Zweck, insbesondere die Turnhallen der Wild-eckhalle und die Turnhalle des Vereinszentrums (nachstehend als Hallen bezeichnet) und die dazugehörenden Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie sollen einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
- (2) Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Hallen und deren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Die Bestimmungen gelten zusätzlich zur allgemeinen Benutzungs- und Hausordnung für die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung.

§ 2 **Periodische Belegungen, Vorrang schulischer Belegungen**

- (1) Als periodische Belegung gelten die regelmäßigen, wöchentlichen Belegungen von Montag bis Freitag im Rahmen des Probe-, Übungs- und Trainingsbetriebes der Benutzer. Bei ausnahmsweisem Übungsbetrieb an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen ist dies gesondert und spätestens 4 Wochen vorher bei dem zuständigen Hausmeister und der Gemeinde Abstatt anzuzeigen.
- (2) Schulische Belegungen sowie Belegungen durch die Abstatter Kindergärten genießen Vorrang. Außerhalb der Stundenplanzeiten der Abstatter Schulen werden Sportanlagen an die Vereine und Organisationen vergeben. Den sporttreibenden Vereinen wird bei den Belegungen Priorität eingeräumt.

§ 3 **Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Halle erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der vom Hausmeister aufgestellt wird.

- (2) Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist der Hausmeister unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeindeverwaltung zu verständigen bzw. deren Genehmigung einzuholen.
- (3) Das Betreten der Halle durch Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Nutzer ist ohne die Anwesenheit des Lehrers oder des verantwortlichen Übungsleiters nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen, insbesondere der Übungsbetrieb müssen unter der unmittelbaren Aufsicht dieser verantwortlichen Person stattfinden.
- (4) Die Aufsichtspersonen haben als erste die Halle zu betreten und sie dürfen diese erst wieder verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der benutzten Halle und in den benutzten Nebenräumen verantwortlich.
- (5) Außerhalb des jeweils geltenden Belegungsplanes können die Hallen und ihre Nebenräume mit Genehmigung der Gemeinde zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen.

§ 4

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Turnhallen dürfen beim Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Das Material der Laufsohle muss so beschaffen sein, dass der Fußbodenbelag nicht verunreinigt wird (helle Laufsohle). Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen der Freiflächen und der Halle. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Turnhallen zu vermeiden, sind die Turnschuhe erst im Umkleideraum anzuziehen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht am Sportbetrieb beteiligte Personen sich weder in den Turnhallen noch in den Nebenräumen aufhalten.
- (3) Alle Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie dieselben angetroffen haben.
- (4) Kreide, Magnesia und dergleichen sind in einem besonderen Kasten zu verwahren und so zu gebrauchen, dass keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Sämtliche Markierungen sind nach Benutzungsschluss zu entfernen.
- (5) In den Einrichtungen, insbesondere den zum Sportbetrieb genutzten Räumlichkeiten herrscht ausdrückliches Harzverbot.

§ 5

Turngeräte, sonstige Einrichtungen

- (1) Geräte und Einrichtungen der Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Ohne Genehmigung des Hausmeisters dürfen keine Geräte aus den Hallen entfernt oder anderweitig genutzt werden.
- (2) Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (3) Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht über den Fußboden geschleift werden.
- (4) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen.
- (5) Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe usw. dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach deren Benutzung wieder festzuzurren.